



Pfälzischer Sportschützenbund e.V.

RUNDENKAMPFORDNUNG

(gültig ab 01. Januar 2020)

1. Zweck

Rundenkämpfe werden durchgeführt um den Breitensport zu fördern, Wettkampferfahrung zu sammeln und Kameradschaft zu pflegen.

2. Austragungszeit

Die Durchführung der Rundenkämpfe richtet sich nach einem abgestimmten und nach den Meisterschaften ausgerichteten Zeitplan, der für die verschiedenen Sportwaffenarten terminlich angeglichen wird.

Einzelheiten werden durch **die Ausschreibung** geregelt.

3. Einteilung der Rundenkampfligen

- 3.1. Innerhalb des Pfälzischen Sportschützenbundes werden folgende Ligen geführt
 - 3.1.1. eine Oberliga (Kompressionswaffen siehe Anhang zur Ligaordnung des DSB)
 - 3.1.2. drei Pfälzligen (Süd, West, Rhein-Nahe)
 - 3.1.3. fünf Bezirksligen (Süd, West, Nord, Ost und Rhein-Nahe)
 - 3.1.4. Kreisligen (und eventuell weitere Unterteilungen in den Kreisen)
- 3.2. Die Verbandsligen bestehen jeweils aus acht Mannschaften die im Regelfall in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Gruppenstärke sollte immer aus vier Mannschaften bestehen. Im Ausnahmefall ist die Rundenkampfordnung Ziffer 10.5. zu beachten.
- 3.3. Jede Liga wird von einem Rundenkampfleiter geführt der vom Landessportleiter und vom Referent Rundenkämpfe (für die Verbandsligen) bzw. vom Kreisoberschützenmeister und Kreissportleiter (für die Kreise) eingesetzt wird.
- 3.4. Aus den Kreisligen in die Bezirksligen können nur Mannschaften aufsteigen, wenn die Kreisligen nach der Rundenkampfordnung des PSSB schießen und 6 Rundenkämpfe durchgeführt werden.

4. Mannschaften

- 4.1. Rundenkämpfe werden als Mannschaftskämpfe ausgetragen. Rundenkämpfe können in allen Disziplinen durchgeführt werden.
- 4.2. In einer Mannschaft können Schützen aller Klassen eingesetzt werden, die nach Sportordnung das Programm schießen dürfen. Die Stärke der Mannschaft und weitere Einzelheiten regelt die Ausschreibung.
- 4.3. Jeder Schütze darf in einer Rundenkampfsaison pro Disziplin an sechs Rundenkämpfen teilnehmen.
Ausnahme in den Disziplinen Luftgewehr und Luftpistole:
Schützen die außerdem noch in der Oberliga zum Einsatz kommen, dürfen insgesamt an sieben Rundenkämpfen teilnehmen.

Auf- und Abstiegskämpfe werden nicht hinzugerechnet.
- 4.4. Es ist erlaubt, einen Schützen einer niederen Liga oder Mannschaft in der höheren Liga oder Mannschaft schießen zu lassen oder umgekehrt. Nach dem dritten Einsatz in einer Mannschaft, darf der Schütze nicht mehr in einer niedrigeren Liga oder Mannschaft eingesetzt werden, jedoch in höheren Klassen oder Mannschaften. Ein Schütze, der an den ersten Rundenkämpfen nicht eingesetzt wurde, kann jedoch in den nachfolgenden Rundenkämpfen eingesetzt werden.
- 4.5. Die Mannschaftsstärke beträgt 4 Schützen und 3 Schützen in der Wertung. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Oberliga und Pfalzligen bei Luftgewehr und Luftpistole (ausser Auflageschiessen), hier beträgt die Mannschaftsstärke 5 Schützen, in den Pfalzligen sind 4 Schützen in der Wertung.
- 4.6. Werden Sonderrundenkämpfe – z. B. für Alters-, Behinderten-, Senioren-, Damen-, Junioren- oder Jugendklassen – ausgetragen, darf ein Schütze auch in diesen Klassen an Rundenkämpfen teilnehmen.
- 4.7. Ein Schütze kann im gleichen Wettbewerb nur für einen Verein bzw. Landesverband starten. Der Vermerk im Wettkampfpass gilt nur für die Regelrunden-kämpfe, nicht für die Sonderrundenkämpfe.
- 4.8. Mannschaftsabmeldungen können ausschließlich in der niedrigsten Liga erfolgen. In Sonderfällen entscheidet das Rundenkampfgericht.

5. Startberechtigung und Wechselfristen

5.1. Startberechtigung (Wettkampfpass)

Schützen sind startberechtigt, wenn sie in dieser Disziplin innerhalb des Landesverbands schießen und über den Verein gemeldet sind. Die Startberechtigung erlischt, wenn sie in einem anderen Land oder Landesverband in dieser Disziplin ebenfalls an Rundenkämpfen teilnehmen.

5.2. Wechselfristen

Unabhängig von den Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes sind für Rundenkämpfe des Pfälzischen Sportschützenbundes folgende Wechselfristen zu beachten:

5.2.1. Für Disziplinen, die von Januar bis Juni stattfinden, ist die Frist zur Ummeldung der 15. Oktober des Vorjahres.

5.2.2. Für Disziplinen, die von Juli bis Dezember stattfinden, ist die Frist zur Ummeldung der 30. Juni des laufenden Jahres.

5.2.3. In Einzelfällen (z. B. bei kurzfristigen Abmeldungen von Mannschaften in den Verbandsligen) entscheidet nach sorgfältiger Prüfung die Sportleitung (Landessportleiter, zuständiger Rundenkampfleiter und Referent für Rundenkämpfe).

6. Scheiben / Auflagen, Schießzettel und Rundenkampfbericht

6.1. Der gastgebende Verein stellt die Scheiben, Schießzettel und Rundenkampf-Formulare (eingestellt auf der Homepage des PSSB, unter Service / Formulare). Die Scheiben müssen je Mannschaft fortlaufend nummeriert sein. Die Schützen der Mannschaften sind vor Beginn des Rundenkampfes namentlich in die Rundenkampfformulare einzutragen und ihre Scheiben entsprechend zu beschriften.

Diese muss auch bei einem Vorschiesen, durch einen Mannschaftsschützen vorab geschehen.

Die beschossenen Scheiben sind bis einen Monat nach Abschluss der Rundenkämpfe aufzubewahren – außer bei Wertung an der Scheibenlinie. Wird auf elektronische Anlagen geschossen, sind die Auswertprotokolle analog den Scheiben aufzubewahren. Grundsätzlich dürfen nur Scheiben / Spiegel verwendet werden, die den Normen der Sportordnung des DSB (Ziffer 0.20 Anhang – Tabelle der Scheiben) entsprechen.

6.2. Scheiben für die Oberliga, die Pfälzigen und die Bezirksligen müssen vom DSB / ISSF zugelassen und innerhalb der Mannschaft fortlaufend nummeriert sein.

6.3. Scheiben für die Kreisligen regeln die Kreise. Es sind – nach Ausschreibung der Kreise – zumindest fortlaufend nummerierte Scheiben zu verwenden.

- 6.4. Die Mannschaftsschützen sind auf dem Rundenkampfbericht in den Zeilen 1-4 einzutragen (Pfalzigen Luftdruck Zeilen 1-5, siehe 4.5) und die Schützen die nur für die Einzelwertung (EW) schießen, sind darunter einzutragen.

7. Sportwaffen / -geräte, Entfernung, Munition, Schießzeiten, Schusszahl, Probeschüsse

- regelt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes in der jeweils gültigen Fassung
- die „Liste-B“ des Pfälzischen Sportschützenbundes in der jeweils gültigen Fassung
- Änderungen werden in der Ausschreibung festgelegt

8. Termine

- 8.1. Die in der Ausschreibung angegebenen Termine sind Endtermine. Ein Rundenkampf kann im beiderseitigen Einvernehmen geschlossen vorverlegt werden. Einigen sich beide Mannschaften nicht, findet der Rundenkampf am Endtermin statt. Die Mannschaften treten zu den Terminen geschlossen an. Ausnahmen regelt Ziffer 8.2. der Rundenkampfordnung. Ein Nachschießen ist nicht gestattet.
- 8.2. Ein Vorschießen nach der Sportordnung des DSB und das Schießen eines Rundenkampfes bei einem Lehrgang / Länderkampf des DSB / PSSB ist beim Rundenkampfleiter anzumelden. Auf Antrag kann der Rundenkampfleiter aus einem dringenden Grund (Schule, Beruf, Familie) ein Vorschießen eines einzelnen Schützen genehmigen. Ein Vorschießen eines einzelnen Schützen findet immer auf dem Stand des Gegners statt, auch wenn er mit seiner Mannschaft Heimrecht hat.
- 8.3. Schießt eine Mannschaft mit Heimrecht nicht auf dem eigenen Stand, ist die gegnerische Mannschaft mindestens vierzehn Tage vorher darüber zu informieren.

9. Startgebühren

Zur Deckung der Kosten werden Startgelder erhoben. Die Höhe der Startgelder wird in der Ausschreibung festgelegt.

10. Austragung der Rundenkämpfe

- 10.1. Jede Rundenkampfmannschaft hat einen Mannschaftsführer, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Rundenkampfes verantwortlich ist. Die Vereine melden ihre Mannschaftsführer mit Telefonnummer und Mailadresse gemäß Ausschreibung dem Rundenkampfleiter. Der Rundenkampfleiter erstellt ein Mannschaftsführerverzeichnis der Liga, welches vor Beginn der Rundenkämpfe zu veröffentlichen ist. Sollte keine Meldung erfolgen, wird der OSM in das Mannschaftsführerverzeichnis eingetragen.
- 10.2. Die Rundenkämpfe werden nach der Sportordnung und der Ligaordnung des DSB und der Rundenkampfordnung des PSSB durchgeführt. Die Stellungsbeschreibungen der Schützen mit Behinderung sind zu beachten. (Siehe SpO DSB Teil 10 und im grünen Hilfsmittelnachweis des DSB) Ausnahme ist der Rollstuhl (genehmigte Hocker) im Stehendanschlag.
- 10.3. Alle Rundenkämpfe werden als Besuchskämpfe in einer Vor- und Rückrunde ausgetragen (Ausnahmen regelt die Ausschreibung). Muss der Standverein auf eine andere Schießsportanlage ausweichen oder muss die Startzeit verlegt werden weil mehrere Mannschaftspaarungen auf der gleichen Anlage starten, so hat er die Gastmannschaft rechtzeitig darüber zu informieren. Der Rundenkampfleiter kann auf Antrag einer Mannschaft Stand und Termin für einen Rundenkampf festlegen. Die Anzahl der Rundenkämpfe regelt die Ausschreibung.
- 10.4. Tritt eine Mannschaft zum festgelegten Termin nicht an, so kann die angetretene Mannschaft den Rundenkampf nach einer Wartezeit von einer halben Stunde durchführen. Für die nicht angetretene Mannschaft wird der Rundenkampf mit null Ringen gewertet. Tritt die Mannschaft unverschuldet nicht an, entscheidet der Rundenkampfleiter.
- 10.5. Schießt eine Mannschaft neutral, stellt sie sicher, dass durch eine Sachkundige Aufsichtsperson die ordnungsgemäße Durchführung des Rundenkampfes bestätigt wird.
- 10.6. Nach dem Rundenkampf werden die Ergebnisse in die Rundenkampfformulare eingetragen und von den Mannschaftsführern unterschrieben. Durch die Unterschrift wird der ordnungsgemäße Ablauf des Rundenkampfes nach der Sportordnung / Ligaordnung / Rundenkampfordnung bestätigt. Ein nachträglicher Einspruch ist nicht möglich. Die Formulare sind sofort nach dem Rundenkampf an den zuständigen Rundenkampfleiter abzusenden.
- 10.7. Die Rundenkampfleiter überprüfen die ihnen zugesandten Unterlagen und berichtigen sie, falls erforderlich. Der Rundenkampfleiter kann Stichproben der beschossenen Scheiben durchführen. Auf Verlangen werden ihm die beschossenen Scheiben bzw. Schiesszettel zugeschickt. Kommt der Standverein der Aufforderung nicht nach, wird sein Ergebnis aus der Wertung genommen.

- 10.8. Die Rundenkampfleiter der Verbandsligen senden nach Auswertung der Rundenkampfformulare eine komplette Ergebnisliste mit Tabelle an den Landespressewart zur Veröffentlichung in der Südwestdeutschen Schützenzeitung und der Presse.

11. Auf- und Abstieg

Über Auf- und Abstieg entscheidet die Gesamtringzahl der Mannschaft. Ein Auf- oder Abstieg erfolgt nur in die nächst höhere oder niedrigere Liga. Ausnahme: Aufstieg in Oberliga Luftgewehr und Luftpistole. Hier wird ein Relegationsschießen mit Mannschaften aus der Oberliga nach Bundesligaordnung, sowie mit den vier ringbesten Mannschaften aus den Pfalzligen, durchgeführt. Sollten sich zum Relegationsschießen Mannschaften aus den Pfalzligen abmelden, können die nächstplatzierten Mannschaften aus den Pfalzligen eingeladen werden.

12. Wertung / Rangliste

- 12.1. Erster jeder Liga ist, wer die höchste Gesamtringzahl erreicht hat (Ausnahme: Oberliga Luftgewehr und Luftpistole). Bei Ringgleichheit mehrerer Mannschaften ist das höhere Mannschaftsergebnis des letzten bzw. vorletzten Rundenkampfes entscheidend. Diese Reihenfolge nach Abschluss der Rundenkämpfe ist entscheidend für den Auf- und Abstieg.
- 12.2. Die Sieger der Verbandsligen erhalten je einen Preis des PSSB, der im Eigentum des Vereins bleibt. Außerdem erhalten die drei besten Mannschaften je eine Urkunde. Die Ehrung erfolgt nach Abschluss der Rundenkämpfe.

13. Einsprüche

- 13.1. Einsprüche jeglicher Art sind innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden nach dem Rundenkampf bzw. nach Bekanntwerden schriftlich an den zuständigen Rundenkampfleiter zu richten. Der Rundenkampfleiter entscheidet innerhalb einer Woche und gibt seine Entscheidung schriftlich dem Einspruchsführer und dem Gegner bekannt.

Richtet sich der Einspruch gegen den zuständigen Rundenkampfleiter ist er beim Landessportleiter (für die Verbandsligen) oder beim Kreissportleiter (für die Kreise) einzulegen.

Dem Gegner ist gleichzeitig eine Durchschrift des Einspruchs zuzuleiten.

- 13.2. Einsprüche gegen eine Entscheidung des Rundenkampfleiters (gem. Ziffer 13.1 der RKO) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Tagen nach der Zu-stellung der Entscheidung beim Landessportleiter / Kreissportleiter einzureichen. Dem Rundenkampfleiter und dem Gegner ist gleichzeitig eine Durchschrift des Einspruchs zuzuleiten. Der Landessportleiter / Kreissportleiter beruft das Rundenkampfgericht zur Entscheidung ein. Die Entscheidung des Rundenkampfgerichts ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 13.3. Mit dem Einreichen des Einspruches ist eine Gebühr von € 25,00 an den PSSB / Kreis einzuzahlen. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Gebühr zurückzuzahlen. Wird der Einspruch zurückgewiesen, verfällt die Gebühr und der Einspruchsführer trägt die Kosten des Rundenkampfgerichts. Setzt das Rundenkampfgericht eine mündliche Verhandlung an, sind die betroffenen Oberschützenmeister und Mannschaftsführer zu laden.

14. Rundenkampfgericht

- 14.1. Das Rundenkampfgericht für die Verbandsligen setzt sich wie folgt zusammen:
- Landessportleiter oder stellv. Landessportleiter als Vorsitzender
 - Referent für Rundenkämpfe
 - ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstands
- 14.2. Das Rundenkampfgericht für die Kreisligen setzt sich wie folgt zusammen:
- Kreissportleiter oder stellv. Kreissportleiter als Vorsitzender
 - Rundenkampfleiter
 - ein weiteres Mitglied des Kreisvorstands
- 14.3. Die Rundenkampfgerichte müssen sich in jedem Fall „NEUTRAL“ zusammensetzen.

15. Sanktionen

- 15.1. Die Rundenkampfleiter sind berechtigt, bei folgenden Vorkommnissen Sanktionen aufzuerlegen:
- 15.1.1. Werden Ergebnislisten nicht innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach dem Rundenkampf abgesandt oder werden Startgelder nicht fristgerecht eingezahlt, so wird ein Bußgeld von € 25,00 fällig. Bei Wiederholung erfolgt zusätzlich ein Ringabzug (50 Ringe), bei einer weiteren Wiederholung wird die Mannschaft aus der Wertung genommen.

- 15.1.2. Werden nicht die vorgeschriebenen Scheiben verwendet, so wird ein Bußgeld von € 25,00 fällig. Im Wiederholungsfall wird das gesamte Rundenkampfergebnis des Rundenkampfes des Standvereins gestrichen.
- 15.1.3. Mannschaften die sich nicht rechtzeitig abmelden, zu den Rundenkämpfen nicht antreten oder während der Rundenkämpfe ausscheiden, werden mit einem Bußgeld in Höhe von € 25,00 belegt.
- 15.1.4. Schießt ein Schütze unberechtigt in einer Mannschaft, wird sein Ergebnis gestrichen. Im Wiederholungsfall wird die Mannschaft von den Rundenkämpfen ausgeschlossen.
- 15.2. Bußgelder sind stets innerhalb von vierzehn Tagen zu zahlen. Eine Beschwerde gemäß Ziffer 13.2. der Rundenkampfordnung hat auf Bußgeldzahlungen keinen Einfluss und keine aufschiebende Wirkung.
- 15.3. Weigert sich ein Verein das Bußgeld zu zahlen, wird die Mannschaft für die weiteren Rundenkämpfe gesperrt oder nach Abschluss der Rundenkämpfe aus der Wertung genommen.
- 15.4. Mannschaften können nicht Rundenkampfsieger werden, wenn sie im Vorjahr
- sich abgemeldet haben
 - nicht angetreten sind bzw. während der Rundenkämpfe ausgeschieden sind
 - während der Rundenkämpfe nicht komplett angetreten und daher abgestiegen sind
 - aus der Wertung genommen wurden
- 15.4. Eine Mannschaft die nicht aufsteigen will schießt in der nächsten Saison „außer Konkurrenz“, ein Auf- oder Abstieg ist davon nicht betroffen.
- 15.5. Vereine bei denen sich Mannschaften abgemeldet haben, nicht angetreten bzw. während der Rundenkämpfe ausgeschieden sind, können im darauffolgenden Jahr mit der nächst niedrigeren Mannschaft ebenfalls nicht Rundenkampfsieger werden. Erzielte Ergebnisse werden jedoch für den Aufstieg verwendet.
- 15.6. Vereine die ihre Mannschaften abmelden oder während eines Wettbewerbs ausscheiden, müssen bei Wiederanmeldung in der untersten Kreisklasse starten.
- 15.7. Wird eine Mannschaft disqualifiziert muss sie im Folgejahr ebenfalls in der untersten Kreisklasse starten.

16. Regelanerkennung

- 16.1. Jeder Schütze ist den Regeln der Rundenkampfordnung, die er durch seine Teilnahme an den Rundenkämpfen anerkennt, unterworfen.
- 16.2. Wo der Wortlaut der Rundenkampfordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

- der Einfachheit halber wurde im Text ausschließlich die „männliche Form“ verwendet -

Hiermit treten die bisherigen Bestimmungen über die Rundenkämpfe im Pfälzischen Sportschützenbund außer Kraft. Der Pfälzische Sportschützenbund behält sich Änderungen bzw. Ergänzungen der Rundenkampfordnung vor. Diese werden den Vereinen in der Südwestdeutschen Schützenzeitung und im Internet bekannt gegeben.

Die Rundenkampfordnung wurde im Oktober 26.10.2019 vom Sportausschuss und im November 16.11.2019 vom Gesamtvorstand des Pfälzischen Sportschützenbundes genehmigt.

Günther Vetter

Präsident PSSB

Thilo Neitsch

Landessportleiter PSSB